

Geldkarte geklaut – Besitzer selber schuld

Der Fall:

In der Toskana wurde einem Mann in der Garderobe eines Fitnesscenters eine aufladbare Geldkarte entwendet. Als er am nächsten Tag den Verlust bemerkte, meldete er ihn sofort der Bank und ließ die Karte sperren. Doch leider zu spät: Der Dieb war damit bereits am Vorabend auf Einkaufstour gewesen und hatte die Karte mit fast 2000 Euro überzogen – Geld, das die Bank daraufhin vom Kartenbesitzer verlangte. Nachdem sich dieser aber als der Geschädigte ansah, wandte er sich an den Friedensrichter.

Wie die Gerichte entschieden:

Beim zuständigen Friedensrichter von Livorno war der Mann zunächst erfolgreich: Der Richter hielt fest, dass er die 2000 Euro nicht bezahlen müsse. Daraufhin legte das Kreditinstitut Berufung ein und obsiegte vor dem Landesgericht. Vor kurzem hat sich schließlich der Kassationsgerichtshof mit der Angelegenheit befasst.

Ergebnis: Die Höchstrichter wiesen den Rekurs des Mannes ab und gaben der Bank Recht (Urteil Nr. 6751 vom 7. April 2016). Der Mann muss somit die rund 2000 Euro samt Zinsen und Verfahrenskosten definitiv bezahlen.

Der Bestohlene hatte in seiner Argumentation auf eine Be-



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199

info@wenter.it - www.wenter.it

stimmung des Konsumentenschutzgesetzes verwiesen. Demnach muss eine Bank die gestohlenen Beträge dem Kartenbesitzer gut schreiben, wenn er nachweisen kann, dass die Karte widerrechtlich benutzt worden ist. Aus Sicht des Kassationsgerichtsho-

Argument des Mannes, dass die Geschäftsinhaber, bei denen der Dieb eingekauft hatte, grob fahrlässig gehandelt hätten, weil sie vom Käufer keine Identitätskarte zur Kontrolle verlangt hätten, ließ die Kassation nicht gelten. Die missbräuchliche Verwendung der Wertkarte sei einzig und allein dem Inhaber selbst anzulasten.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.



festes hingegen gilt im Anlassfall aber diese Bestimmung nicht.

Vor allem aber hat laut den Höchstrichtern der Karteninhaber vertragswidrig und grob fahrlässig gehandelt, weil er zum einen die Wertkarte nicht sicher aufbewahrt und zum anderen deren Verlust erst mit gehöriger Verspätung gemeldet hatte.

Auch das

Seine Geldkarten – egal ob Prepaid- oder Kreditkarte – sollte man stets sicher aufbewahren, um sie vor Dieben zu schützen. Denn wer fahrlässig handelt, muss für die gestohlenen Beträge unter Umständen selbst aufkommen.

Shutterstock